



Name, Vorname

Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Ich bin auf folgende datenschutzrechtliche Anforderungen hingewiesen worden:

Es ist mir untersagt, mit personenbezogenen Daten unbefugt oder zu einem anderen als dem zu meiner jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck umzugehen, d. h. Daten unbefugt oder zu einem anderen Zwecke zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen sowie insbesondere diese Daten unbefugt dritten Personen bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung meiner Tätigkeit bzw. dem Ende meines Arbeits- oder Dienstverhältnisses fort.

Das beiliegende/umliegende Merkblatt habe ich zur Kenntnis genommen. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Greifswald, den _____

Unterschrift

Anlage Merkblatt

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Was regelt die EU-Datenschutz-Grundordnung (DS-GVO) und das Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V)?

Die DS-GVO regelt umfassend die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten, unabhängig davon, ob sie in Form von Dateien oder Akten gespeichert sind und ob es sich um automatisierte oder nichtautomatisierte Verfahren handelt. Das DSG M-V regelt die notwendigen Ergänzungen zur Durchführung der DS-GVO sowie spezifiziert die Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten. Jeder über die in speziellen bereichsspezifischen Regelungen oder durch die DS-GVO geregelten Fälle hinausgehende Umgang mit personenbezogenen Daten ist unzulässig, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des Betroffenen vor.

Wer kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes?

Jede öffentliche Stelle hat einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Er berät in allen Datenschutzfragen und kontrolliert die Einhaltung der DS-GVO und sonstigen Datenschutzvorschriften. Unabhängig davon kontrolliert der Landesbeauftragte für den Datenschutz alle öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen im Land Mecklenburg-Vorpommern auf Einhaltung des Datenschutzes.

Welche Pflichten hat die öffentliche Stelle?

Jede Stelle ist für die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 5 Abs. 1 DS-GVO verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist auf das zur Gewährleistung ihrer Nutzung erforderliche Maß zu beschränken. Unrichtige, unzulässig erhobene oder gespeicherte sowie nicht mehr erforderliche Daten sind von Amts wegen zu berichtigen. Die mit den Daten umgehenden Stellen sind ferner zur gegenseitigen Unterrichtung bei Unrichtigkeit oder Unzulässigkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet. Die öffentliche Stelle ist verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleisten. Sie führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO.

Welche Rechte hat der Betroffene?

Jeder hat das Recht auf Auskunft über seine Daten sowie Herkunft, Empfänger, Zweck und Dauer der Verarbeitung. Er hat bei Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften Anspruch auf Schadensersatz und kann jederzeit den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Er kann unter bestimmten Bedingungen auf Antrag auch eine Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung (z. B. Sperrung), Löschung und Datenübertragbarkeit seiner Daten verlangen. Ferner haben Betroffene das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz eine Beschwerde einzureichen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Was geschieht bei Missbrauch?

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können mit einer Geldbuße und in schweren Fällen mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen. Unabhängig davon kann ein Verstoß auch arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.